

Technische Anschlussbedingungen

(TAB Gas)

für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der
Stadtwerke Weinsberg GmbH

Stand: 01.01.2021

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Allgemeines	2
3.	Anmeldeverfahren Netzanschluss	2
4.	Herstellung des Netzanschlusses (Gashausanschluss)	3
5.	Messeinrichtungen/Gasdruckregelgeräte.....	4
6.	Installation Gaszählerplatte/Gaszähler	4
7.	Inbetriebsetzung	5
8.	Kundenanlage.....	5
9.	Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses).....	6
10.	Gasverbrauchseinrichtungen	6
11.	Ansprechpartner.....	6

1. Geltungsbereich

Den Technischen Anschlussbestimmungen (TAB Gas) liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in das Niederdrucknetz als „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) vom 1. November 2006 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 50) zugrunde. Diese Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen jeder Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet ist, jedermann an das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Sie gelten für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Weinsberg GmbH (SWW) für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind oder werden.

Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Betreibers von Anlagen im Sinne von § 19 NDAV (Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgeräten) Ziff. 8 AGB Anschluss (Nutzung des Anschlusses, Betrieb der Gasanlage) fest.

Sie gelten für alle an das Gasnetz der SWW angeschlossenen Gasanlagen. Sie geben Hinweise zum Umgang mit den anerkannten technischen Regeln insbesondere dem DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installation“ in ihrer jeweiligen gültigen Fassung, sowie den einschlägigen DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften. Ferner gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss in ihrer jeweils gültigen Form.

Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Betreiber der Gasanlage mit der SWW.

2. Allgemeines

Die SWW verteilt Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260.

Die Versorgung der Kundenanlagen erfolgt aus dem bestehenden Hoch-, Mittel- und Niederdrucknetz. Die SWW legt aus technisch-wirtschaftlichen Gründen den Anschluss an das jeweilige Netz fest.

Die Erdgasbeschaffenheit und/oder der Gasdruck kann geändert werden, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

Änderungen werden nach Möglichkeit vor ihrem Auftreten dem Kunden, Netzanschlussnehmer oder Netzkunden schriftlich mitgeteilt. Die durch die Änderung der Erdgasbeschaffenheit und/oder des Gasdrucks dem Kunden, Netzanschlussnehmer oder Netzkunden möglicherweise entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

3. Anmeldeverfahren Netzanschluss

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit die SWW über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme zu informieren und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

Der Netzanschluss, die Hausanschlussleitung sowie die Hauseinführung sind Eigentum des Netzbetreibers SWW.

Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und/oder störungsfreie Versorgung gefährdet.

Änderungen an der Gasanlage, welche einen Einfluss auf die Gasabnahme haben, sind grundsätzlich mit der SWW abzustimmen.

Es ist das von der SWW auf ihrer Internetseite (www.SWW.de) bereitgestellte Anmeldeformular zu verwenden.

4. Herstellung des Netzanschlusses (Gashausanschluss)

Der Gashausanschluss ist der Leitungsabschnitt von der Gasverteilnetzleitung bis einschließlich Gas-Hauptabsperreinrichtung (HAE).

Die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Netzanschlüssen ist unter genauer Angabe von Ort und vorzuhaltender Leistung am Übergabepunkt, mit dem durch den Netzbetreiber SWW zur Verfügung gestellten Vordruck, rechtzeitig zu beantragen. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und/oder störungsfreie Versorgung gefährden würden.

Es ist ein Lageplan im Maßstab 1:500, ein Kellergrundriss, ein Grundriss Erdgeschoss sowie ein Gebäudeschnitt (Maßstab 1:100/50) dem Antrag beizufügen.

Für die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Netzanschlüssen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ein Ortstermin mit einer/m zuständigen Mitarbeiter/in der SWW zu vereinbaren.

Das Anbohren der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrramatur, die Verlegung der Netzanschlussleitung einschließlich Hauptabsperreinrichtung, die Hauseinführung sowie der evtl. notwendige Reglereinbau und das Erstellen und Verschließen des Mauerdurchbruchs am Gebäude wird von der SWW oder durch eine von ihr beauftragte Firma durchgeführt.

Ist die Kelleraußenwand als „schwarze Wanne“ (Außenwände mit Dichtungsbahnen o.ä. abgedichtet), „weiße Wanne“ (wasserundurchlässiger Beton) oder durch sonstige Sonderbauformen wie Ziegelsteinwände etc. ausgeführt, so ist vorab bauseits ein Futterrohr einzubauen.

Bei Ausführung der Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer oder einer vom Anschlussnehmer beauftragten Firma trägt die Ausführende die Verantwortung. Dies gilt auch für Mängel, die nach Abschluss der Arbeiten auftreten. Es ist zu beachten, dass die Rohrgrabensohle eben und steinfrei ist. Es ist eine Sandbettung von 10 cm, gemessen von Rohrunterkante, vorzusehen. Das Rohr muss auf 20 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden und ist von Hand zu verdichten. Es ist bei 30 cm senkrechter Überdeckung der Rohrleitung ein gelbes Trassenwarnband zu verlegen.

Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg bis in das Gebäude zu verlegen.

Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden. Bei Einbau einer MSH FUBO (bei Gebäuden ohne Keller) ist Einbau zwingend an einer Außenwand vorzusehen.

Entsprechend der technischen Regel G459-1 des DVGW ist die Leitungsführung so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist. Ebenfalls ist das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Anschlussleitungen unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, die Betriebssicherheit, die Überwachung, die Instandhaltung oder die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt wird.

Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein.

Der Hausanschluss einschließlich Hauptabsperreinrichtung, Zähleranlage und Regelgerät sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen. Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist unzulässig.

Mit der Hauptabsperreinrichtung endet der Hausanschluss. Im Anschluss daran beginnt die Kundenanlage. Die Hauptabsperreinrichtung wird in der Regel direkt nach der Mauerdurchführung eingebaut.

Für die Ausführung des Hausanschlussraumes und die Anordnung des Hausanschlusses sind DIN 18012 zu beachten. Vor der Verlegung des Hausanschlusses muss die endgültige Wandoberfläche fertiggestellt sein.

In Sonderfällen kann die SWW die Hauptabsperreinrichtung (Übergabestelle) in Form eines Übergabeschranks auf dem Grundstück des Kunden erstellen. Ab Übergabestelle erfolgt die Weiterverlegung, Wartung und der Unterhalt bauseits durch eine Fremdfirma mit den dafür notwendigen Berechtigungen.

5. Messeinrichtungen/Gasdruckregelgeräte

Messeinrichtungen und Gasdruckregelgeräte, die im Eigentum der SWW sind, dürfen nur von der SWW, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der SWW auch vom VIU ein- oder ausgebaut werden.

Art, Zahl, Größe und Aufstellungsort werden von der SWW festgelegt. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers werden dabei berücksichtigt. Für die Anbringung der Messeinrichtungen sind leicht zugängliche Räume zu wählen, wie besondere Zählerräume oder Hausanschlussräume. Die Messeinrichtungen/Gasdruckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne Hilfsmittel geprüft, getauscht bzw. abgelesen werden können.

Gaszähler dürfen nicht in Treppenträumen „notwendiger Treppen“ (ab Gebäudeklasse 3), in deren Ausgängen ins Freie oder in allgemein zugänglichen Fluren, die als Flucht- und Rettungswege dienen, installiert werden.

Gaszähler und Gasdruckregelgeräte sind am Einbauort sowie bei eventuellem Transport vor Feuchtigkeit, Verschmutzung (hierzu zählen auch Beschriftungen), Erschütterung, Erwärmung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen. Sie dürfen keinen Fremdanstrich erhalten. Ausgebaute Gaszähler bzw. Gasdruckregelgeräte sind unverzüglich zu verschließen.

Werden Schäden und Verluste an Gaszählern sowie Gasdruckregelgeräten durch das VIU verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu dessen Lasten.

Störungen an Druckregelgeräten (z.B. Gasdruckschwankungen) sind umgehend der SWW zu melden.

Nach dem Hausanschluss- bzw. Zählerregler stellt die SWW bis 500 kW im Allgemeinen einen Fließdruck von ca. 23 mbar zur Verfügung. Falls zum Betrieb von Gasverbrauchseinrichtungen bis 500 kW ein höherer Druck erforderlich ist, sind die notwendigen Maßnahmen mit der SWW im Vorfeld rechtzeitig abzustimmen.

Ab einer Leistung > 500 kW ist der Anschlussdruck der Messdruck, für die Regelung der Verbrauchseinrichtung ist der Betreiber verantwortlich. Ein- und Auslaufstrecken sind zu berücksichtigen.

6. Installation Gaszählerplatte/Gaszähler

Bis Zählergröße G 25 werden Balgengaszähler in 2-Stutzen-Ausführung eingesetzt.

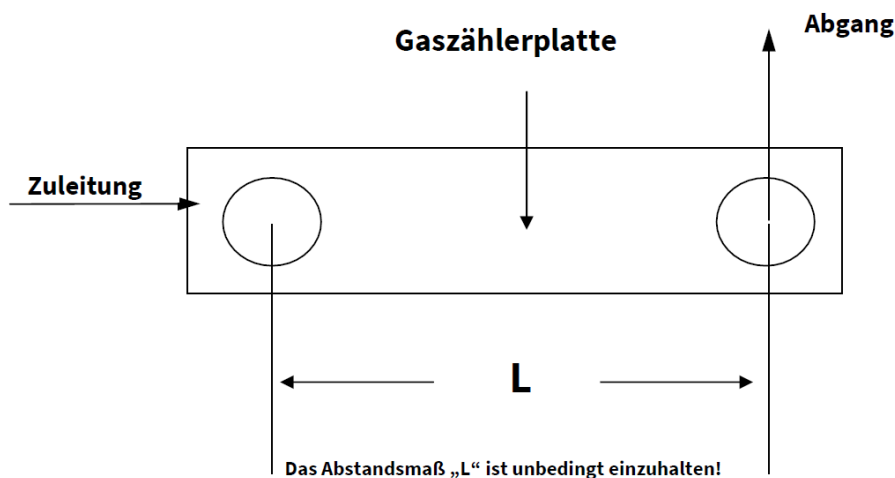
Bis G 25 ist für die Montage der Gasmessung eine Zählerplatte erforderlich.

Ab Zählergröße G 40 werden der Gaszählertyp sowie die Installation der Messeinrichtung je nach Anwendung festgelegt. Hierzu ist vom VIU rechtzeitig vor Inbetriebnahme, ein Ortstermin mit der SWW zu vereinbaren.

Gaszählerplatte

Es ist sicherzustellen, dass bei der Montage der Gaszähler und Gasdruckregelgeräte keine unzulässigen Spannungen auf die Installation wirken.

Die Zuleitung zur Gasmessung ist links an die Zählerplatte anzuschließen. Der Abgang ist rechts auszuführen.



Gaszähler

Für Neuanlagen mit Balgengaszähler bis G 40 gilt:

- Bei allen Neuanlagen muss vor und nach dem Gaszähler eine Absperrereinrichtung (AE) installiert werden. Des Weiteren ist in der Abgangsleitung in der Nähe der Gasmessung ein ½“ Prüfanschluss mit Sicherheitsstopfen (Seppelfricke) vorzusehen.
- Die HAE, Gaszähler und Druckregelung sind im Eigentum und Verantwortungsbereich der SWW. Anschlussleitungen zwischen HAE und Gaszähler sowie die Abgangsleitung nach dem Gaszähler befinden sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden (*siehe Schema Einbaurichtlinie SWW*).

Für Neuanlagen mit Drehkolben-, Turbinenrad- oder Ultraschallzähler gilt:

- Jeder dieser Zähler besitzt einen größen- und typenabhängigen Messbereich. Dieser muss bei der Auswahl zwingend beachtet werden. Es darf weder zu einer Unterschreitung noch zu einer Überschreitung der messbaren Gasmenge kommen, sonst sind die gemessenen Werte nicht zur Abrechnung zugelassen.
- In der Regel müssen Zusatzeinrichtungen, wie z.B. Zustandsmengennumwerter installiert werden. Für den Betrieb dieser Zusatzgeräte muss vom Kunden ein Stromanschluss und gegebenenfalls eine GDM Antenne zur Verfügung gestellt werden.
- **Ab 200 m³/h liegen Sie mit Ihrer Anlage nicht mehr im Geltungsbereich der TRGI. Jetzt müssen die Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G 491 eingehalten werden.**
- Die HAE, Gaszähler, Verschraubungen, Ausgleichsstück, Kompensator und Druckregelung sind im Eigentum und Verantwortungsbereich der SWW. Anschlussleitungen zwischen HAE und Gaszähler sowie die Abgangsleitung nach dem Gaszähler befinden sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden (*siehe Schema Einbaurichtlinie SWW*).

7. Inbetriebsetzung

Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW Arbeitsblatts G 600 „Technische Regeln für Gasinstallation“ zu errichten. **Ab 200 m³/h liegen Sie mit Ihrer Anlage nicht mehr im Geltungsbereich der TRGI. Jetzt müssen die Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G 491 eingehalten werden, hier ist zwingend eine Freigabe der Mess- und Regelstrecke von der SWW einzuholen.**

Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage ist frühzeitig in Schriftform bei der SWW anzumelden. Die entsprechenden Formulare stehen auf der Homepage der SWW zur Verfügung. Die Freigabe einer Kundenanlage erfolgt grundsätzlich durch das VIU.

Fertiggestellte Gaskundenanlagen sind durch das VIU gemäß dem DVGW Arbeitsblatt „Technische Regeln für Gasinstallation“ zu prüfen (Belastungs- und Dichtheitsprüfung dürfen maximal 2 Werkzeuge zurückliegen).

Durch die Unterschrift des verantwortlichen Fachmanns auf dem entsprechenden SWW-Formular wird dies dokumentiert.

Die SWW oder deren Beauftragte geben lediglich nach dem Einbau des Zählers (ggf. des Druckregelgerätes) durch das Öffnen der Absperrereinrichtung die Gaszufuhr frei.

8. Kundenanlage

Die Kundenanlage erstreckt sich über den Bereich hinter der Hauptabsperrereinrichtung bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie.

Das VIU kann vor Arbeitsbeginn eine Ortsbegehung mit dem/r zuständigen Mitarbeiter/in der SWW vereinbaren, die Abgasführung ist mit dem zuständigen Bezirks-Kaminkehrermeister abzustimmen.

Die Festlegung der Anschlussmöglichkeiten durch den Netzbetreiber SWW bezieht sich ausschließlich auf die Hausanschlussleitung, die Messeinrichtung und das Druckregelgerät.

Die Berechnung sowie die Leistungsfähigkeit der Kundenanlage unter Berücksichtigung vorhandener Verbrauchseinrichtungen sind vom VIU zu überprüfen.

Bei Auswechslung von Gasgeräten gegen solche mit anderer, insbesondere höherer Leistung bzw. anderer Geräteart, ist die Freigabe durch die SWW und den Bezirks-Kaminkehrermeister erforderlich (wie Neuanlage). Sollten mehr als drei Formteile ausgetauscht werden müssen, ist eine Ertüchtigung nach den gültigen anerkannten technischen Regeln, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 der Anlage erforderlich.

Die Lage der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. Gebäudesperrungseinrichtungen, z.B. für weitere Gebäude hinter der HAE oder größere Wohnanlagen, Gebäudekomplexen und Schulen, ist in den Gebäuden für das Auffinden dieser Absperreinrichtung durch Hinweisschilder in dauerhafter Form zu kennzeichnen.

Werden Leitungen verdeckt verlegt, z.B. in Schächten, Kanälen oder abgehängten Decken und Vorwandinstallationen, ist das DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“ zu beachten.

Der Anschlussnehmer hat einen ordnungsgemäßen Potenzialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile/Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten. Es ist eine separate Verbindungsleitung vom Potenzialausgleich zu erstellen. Diesbezüglich bitten wir Sie, sich mit Ihrem Elektroinstallateur in Verbindung zu setzen.

9. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)

Plombenverschlüsse der SWW dürfen nur vom VIU mit Zustimmung der SWW geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Fall ist die SWW unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren. Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass eine Plombe fehlt, so ist dies der SWW ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

10. Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen werden, welche DVGW-zertifiziert sowie mit einer CE-Zulassung versehen sind.

11. Ansprechpartner

Anträge und

Termine zur Zählerersetzung

Sekretariat

E-Mail: zaehlersetzung@SWW.de

Telefon: 07131/56-2594

Telefax: 07131/56-2449

Gastechnik

Messstellenbetreiber

E-Mail: messstellenbetrieb@SWW.de

Telefon: 07131/56-4006

Telefax: 07131/56-2449

Herstellung und Änderung Hausanschluss/Vertragswesen

Netzanschlussmanagement

E-Mail: netzanschlussmanagement@SWW.de

Telefon: 07131/56-4007

Telefax: 07131/56-2449